

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Stenographischer Dienst und Ausschußdienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuß

88. Sitzung

am Mittwoch, dem 19. Mai 1999, 13:00 Uhr
im Sitzungszimmer des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Heinz Maurus (CDU)

Vorsitzender

Helmut Plüschau (SPD)

Klaus-Peter Puls (SPD)

Peter Zahn (SPD)

Klaus Schlie (CDU)

Gero Storjohann (CDU)

in Vertretung von Thorsten Geißler

Matthias Böttcher (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Weitere Anwesende

siehe Anlage

Tagesordnung:**Seite****Anhörung****Schutz von Tieren vor Mißbrauch durch Aggressionszüchtung und Aggressionsdressur**

4

Der Vorsitzende, Abg. Maurus, eröffnet die Sitzung um 13:10 Uhr und stellt die Beschlußfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Anhörung

Schutz von Tieren vor Mißbrauch durch Aggressionszüchtung und Aggressionsdressur

hierzu: Umdrucke 14/3053, 14/3077, 14/3114, 14/3208, 14/3221 bis
14/3223, 14/3240, 14/3254, 14/3255, 14/3298, 14/3299,
14/3300, 14/3315, 14/3325, 14/3354, 14/3355, 14/3369,
14/3379

Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH)

Herr Meyer gibt einen kurzen Einblick in die Struktur des Verbandes für das Deutsche Hundewesen, einen Überblick über die Anzahl von Hunden im europäischen Vergleich und gibt sodann die aus der Anlage 1 ersichtliche Stellungnahme ab. Er schließt seinen Vortrag mit folgenden Forderungen: Die vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten sollten ausgeschöpft werden. Gefährliche Hunde müßten unabhängig von ihrer Rassezugehörigkeit definiert werden. Gegen die wenigen verantwortungslosen Hundehalter müsse mit aller Härte vorgegangen werden. Denjenigen, die Probleme hätten, sich gegenüber ihrem Hund durchzusetzen und ihn zu erziehen, müsse Hilfestellung gegeben werden, so daß am Ende ein sozialverträglicher und gut ausgebildeter Hund stehe. Schließlich müsse darüber geredet werden, wo die Ursachen für die Problematik lägen, nämlich bei gesellschaftlichen und soziologischen Problemen. Außerdem müsse man sich in der Bundesrepublik entscheiden, ob das Thema Hundezucht vernünftig geregelt werden solle. Er plädiere für sachgerechte und fachgerechte Lösungen.

Herr Stadelbauer ergänzt, wichtig erscheine ihm, daß Hundehalter von Hunden ab einer bestimmten Größe aufgefordert würden, eine Begleithundausbildung zu absolvieren. Wichtig erscheine ihm aber auch eine Erleichterung zur Schaffung von Übungsplätzen für Hunde. Für notwendig halte er - so konkretisiert er die Ausführungen von Herrn Meyer - die Schaffung eines sogenannten Heimtierzuchtgesetzes, in dem die von Herrn Meyer angesprochenen Dinge geregelt würden.

Auf eine Frage des Abg. Puls hinsichtlich einer möglichen Änderung der schleswig-holsteinischen Verordnung im Sinne der nordrhein-westfälischen GefahrHundeVerordnung antwortet Herr Meyer, zunächst einmal sollte eine Bestandsaufnahme gemacht und dann über die Frage nachgedacht werden, ob Handlungsbedarf bestehe. Sofern Handlungsbedarf bestehe, habe sich die nordrhein-westfälische Verordnung insofern bewährt, als sie verschiedene Komponenten vernünftig berücksichtige. In dieser Verordnung werde festgelegt, welche Konsequenzen ein gefährlicher Hund nach sich ziehe. Zunächst einmal werde nämlich die Zuverlässigkeit des Hundehalters überprüft. Wenn diese überprüft worden sei, beginne eine gemeinsame Ausbildung von Hundehalter und Hund, die mit einer Sachkundeprüfung abschließe. Ziel sei ein besser informierter Hundehalter und ein besser ausgebildeter Hund, und zwar unabhängig von der Rasse. Das schein der Weg zu sein, der, vorausgesetzt, daß Handlungsbedarf bestehe, die Sache am besten voranbringe.

Abg. Puls berichtet, Anlaß der gegenwärtigen Diskussion sei ein Vorfall in Bordesholm, wo ein Pitbull ein Pony gräßlich zugerichtet habe. - Herr Meyer äußert sein Unverständnis darüber, daß die Thematik aufgrund dieses einen Vorfalls diskutiert wird. Er stellt die Frage in den Raum, wieweit eine Entfremdung von natürlichem Verhalten von Lebewesen, von Hunden, fortgeschritten sei, wie groß die Unkenntnis des Verhaltens von Hunden sei, wenn die Meinung vertreten werde, daß ein solcher Einzelvorfall Anlaß für eine derartige „Staatsaktion“ sei. Für angebracht halte er es vielmehr, daß alle bemüht sein sollten, etwas für Aufklärung, für Information zu tun, um auch in dieser Zeit Hundehaltung sinnvoll zu ermöglichen, in der sie große Bedeutung habe. Ein Einzelvorfall dürfe nicht dazu führen, daß überreagiert werde. Es spreche allerdings nichts dagegen - so äußert Herr Meyer auf eine Nachfrage von Abg. Puls -, die nordrhein-westfälische Verordnung in Schleswig-Holstein einzuführen. Er hielte es allerdings für angebracht, dafür nicht den geschilderten Unfall als Anlaß in den Vordergrund zu stellen, sondern eine vernünftige Bestandsaufnahme.

Dr. Dorit Feddersen-Petersen, Institut für Haustierkunde, Christian-Albrechts-Universität Kiel

Frau Dr. Feddersen-Petersen führt aus, das Institut für Haustierkunde an der CAU beschäftige sich seit über 20 Jahren mit Hunden, mit verschiedenen Hunderassen sowie mit dem Hund-Mensch-Verhältnis. Ihr scheine es wichtig zu unterstreichen, daß gefährlichen Hunden höchst unterschiedliche Entwicklungen zugrunde liegen. Diese würden untersucht. Impliziert sei die frühe Verhaltensentwicklung, die bei Hunden durch Phasen einer ausgeprägten Sensibilität, Sensitivität allen Umwelteinflüssen gegenüber gekennzeichnet seien, dem Umgang mit Sozialpartnern, der in dieser Zeit gelernt werden müsse. Man müsse auch Bescheid wissen über das, was zum Zeitpunkt eines Übergriffs geschehen sei, sowie über das soziale Umfeld des Tieres, die Einbindung des Tieres in sein soziales Umfeld, um überhaupt etwas aussagen zu können. Weiter seien Kenntnisse zum Geschehen, zu einer schweren Körperverletzung oder Tötung eines Menschen oder eines Artgenossen obligatorisch, besser noch: dezidierte Erkenntnisse darüber, weshalb eine Auseinandersetzung mit einem Sozialpartner eskaliert sei.

Die vorliegenden Definitionen sogenannter Kampfhunderassen, die in den Hundeverordnungen einiger Bundesländer praktiziert werde, sei stellenweise einfach zu unpräzise, zu allgemein gehalten, als daß sie im Rahmen zutreffender Maßnahmen nach einem Vorfall oder zur Verhinderung eines Vorfalls ursächlich greifen könnten. Das gelte speziell für Verordnungen, die gefährliche Hunderassen aufzählten. Beispielhaft führt sie im folgenden die Hundeverordnung des Landes Bayern an.

Es gebe Hund-Mensch-Beziehungen, die Indikatoren einer potentiellen Gefährdung aufwiesen. Die Größe und die Kraft eines Hundes sowie bestimmte Verhaltensmerkmale seien für das Zusammenleben mit bestimmten Menschen offenbar gefährlich. Bestimmte Rassen deshalb, weil einige mit ihnen nicht zurecht kämen oder sie mißbraucht würden, aussterben lassen zu wollen, sei keine Lösung. Zu beobachten sei beispielsweise, daß bei bestimmten auffällig geworden Hunden bestimmte Verhaltensweisen bei einem anderen Halter verschwänden. Bekannt sei auch, daß gerade Hunde, die auffällig geworden seien, denen zum Beispiel ein Leinenzwang verordnet worden sei, die bei demselben Halter verblieben, häufig schwere Verletzungen mit Todesfolge verursachten. Die Beziehungsschiene zwischen Hund und Mensch sei von entscheidender Bedeutung. Hunde arbeiteten mit Menschen zusammen, konkurrierten aber auch mit ihnen. Ein Ausgleich dieser häufig ambivalenten Situation werde von bestimmten Menschen nicht oder nicht mehr verstanden oder so manipuliert, daß sich ein inadäquates Aggressionsverhalten des Hundes entwickeln müsse. Daneben sei auch das Prinzip der Stimmungsübertragung - gereizte Menschen hätten häufig gereizte Hunde - nicht zu vernachlässigen.

Sie geht im folgenden insbesondere auf die Themen Rassezugehörigkeit, Biologie des Aggressionsverhaltens, gefährliche Hundeindividuen sowie soziologische Probleme ein (Anlage 2).

Im folgenden schildert Frau Dr. Feddersen-Petersen von ihr gerichtlich begutachtete Beißvorfälle sowie deren Entstehungsgeschichte (Anlage 3).

Auf Fragen des Vorsitzenden legt Frau Dr. Feddersen-Petersen dar, sie halte das bestehende Tierschutzgesetz für ausreichend. Es müsse allerdings umgesetzt werden.

Auf eine weitere Nachfrage geht sie auf einen Entwurf einer Hundehalterverordnung auf Bundesebene ein und legt dar, diese sollte die Verordnung über das Halten von Hunden im Freien ablösen. Sie sei vor einigen Jahren vorgestellt, aber wieder zurückgezogen worden, weil Probleme in ihrer Umsetzung gesehen worden seien. In dieser Verordnung sollte beispielsweise geregelt werden, wie häufig ein Hund auszuführen sei, wie lange er sich neuen Reizen widmen könne und wie sehr einem Wesen entgegenzukommen sei.

Dr. Wolfram Hamann, Essen

Herr Dr. Hamann stellt seine Ausführungen unter die folgenden drei Thesen:

1. Die Gefährlichkeit von Hunden wird überschätzt.
2. Das Problem liegt meistens am anderen Ende der Leine.
3. Ein Heimtiergesetz ist notwendig.

Anhand von zwei Tabellen - Vorfälle mit Hunden, Körperverletzungsdelikte - (Anlage 4), legt Herr Dr. Hamann dar, daß sich in den letzten Jahren die Anzahl der Vorfälle mit Hunden mehr als halbiert habe und die Anzahl der schweren Körperverletzungen rückgängig sei. Er geht sodann auf das Thema Hunderassen ein und führt aus, die Anzahl der Tiere der sogenannten Kampfhunderassen besitze kaum Relevanz. Im übrigen handele es sich bei manchen genannten Rassen um „Phantasiehunde“.

Bezüglich der zweiten vom ihm genannten These merkt er an, daß ihm die Agenturmeldungen über den Vorfall in Bordesholm bekannt seien. Für interessanter hielte er es jedoch, diesen Vorfall zu analysieren. In diesem Zusammenhang bekräftigt er die von Frau Dr. Feddersen-Petersen vorgetragene Argumente bezüglich der Erziehung und Konditionierung von Hunden und deren Interaktion mit der Umwelt.

Er vertritt - auf seine dritte These eingehend - die Auffassung, daß, wenn man aggressive Hunde vermeiden wolle, ganz vorne ansetzen müsse, nämlich bei der Zucht. Voraussetzung dafür sei ein Heimtierzuchtgesetz. Der Gesetzgeber wäre gut beraten, das Berufsbild eines Tierzüchters zu schaffen und dafür Zuverlässigkeitsvoraussetzungen zu definieren.

Er zieht den Schluß, die Verteufelung von bestimmten Hunderassen sei verfassungswidrig. Statt dessen sollte an den neutralen Begriff des gefährlichen Hundes angeknüpft werden.

Entscheidend sei, an den Halter des Tieres heranzukommen.

Er persönlich halte die Schaffung einer Haftpflichtversicherung für sinnvoll. Ob eine Haftpflichtversicherung eingeführt werde, sei eine Frage des politisch Möglichen.

Abzulehnen sei eine Verschärfung von Gesetzen. Dies sei aus seiner Sicht eine populistische Kosmetik, solange der Normenvollzug fehle.

Eine möglicherweise vorgeschlagene Kastration von Hunden halte er für rechtswidrig und strafbar. Das Tierschutzgesetz verbiete es, einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerz oder Leid zuzufügen. Er sehe keinen Grund, eine Kastration bestimmter Hunderassen durchzuführen.

Auch das Verbot einzelner Hunderassen halte er für verfassungswidrig. Damit würde in die Rechte von Züchtern (Eigentum und Beruf) eingegriffen werden.

Den jüngsten Vorschlag aus Berlin, Hunderassen aber einer bestimmten Größe (40 cm Schulterhöhe) und einem bestimmten Gewicht (25 kg) als potentiell gefährlich einzustufen und in bestimmten Zeitabständen dem Tierarzt vorzuführen, sei wissenschaftlich unhaltbar und verwaltungstechnisch nicht umsetzbar.

Herr Dr. Hamann schließt seine Ausführungen mit dem Hinweis auf die GefahrHundeVerordnung von Nordrhein-Westfalen und führt aus, sie sei zu empfehlen und habe sich bewährt. Sie beruhe auf zwei Eckpfeilern. Zum einen würden keine Rassen genannt. Nach fünf Jahren Erfahrung sei es nach wie vor so, daß die Halter das Problem seien. Zum anderen beruhe die Philosophie dieser Verordnung darauf, das Team Halter und Hund zusammenzubehalten und beiden mehr Wissen und Erfahrung zu vermitteln, etwa durch die Verpflichtung zur Ablegung eines Sachkundenachweises. Ein positiver Nebeneffekt der Verordnung sei gewesen, daß sich viele Hundehalter um eine entsprechende Begleithundeausbildung bemüht hätten. Dies werde von einigen Gemeinden unterstützt, indem sie die Hundesteuer für solche Hunde reduziere, die eine Begleithundeprüfung abgelegt hätten.

Abg. Puls fragt nach, ob der von ihm geschilderte Vorfall in Bordesholm unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen Vorsorgepflicht des Gesetzgebers Anlaß sein könnte, die bestehende Verordnung zu überprüfen und gegebenenfalls durch eine schärfere Verordnung zu ersetzen. - Herr Dr. Hamann pflichtet der Aussage von Herrn Meyer bei. Er führt weiter aus, für den Fall, daß eine Überprüfung ergebe, daß die bestehende Verordnung nicht greife, empfehle er, eine an das Beispiel Nordrhein-Westfalen angelehnte Verordnung einzuführen.

Städteverband Schleswig-Holstein, Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

Frau Zempel trägt für den Städteverband Schleswig-Holstein und den Schleswig-Holsteinischen Landkreistag im wesentlichen die aus der Anlage 5 ersichtliche Stellungnahme vor. Sie hebt hervor, daß die schleswig-holsteinischen Hundeverordnung aus der Sicht des Städteverbandes und des Landkreistages für ausreichend gehalten werde. Probleme würden allerdings im Vollzugsbereich gesehen. Beispielhaft nennt sie die Feststellung der Gefährlichkeit von Hunden durch die örtlichen Ordnungsbehörden. Hilfreich könnte beispielsweise die Implantierung eines elektronischen Chips sein, wie dies in der Hundeverordnung der Stadt Wiesbaden geregelt sei (Anlage 6).

Sie bezieht sich im folgenden auf die nordrhein-westfälische Verordnung und hält es für problematisch, neuen Verwaltungsaufwand dadurch zu schaffen, daß eine umfassende Haltererlaubnis eingeführt werde. Ferner hält sie es für problematisch, daß im Bereich der Bundesrepublik unterschiedliche Regelungen existierten.

Herr Baasch trägt für den Gemeindetag eine vom Städteverband und Landkreistag abweichende Auffassung vor. Er führt aus, der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag beklage insbesondere, daß in der Regel erst dann eingegriffen werden könne, wenn es einen Vorfall gegeben habe. Er plädiert für die Änderung der Landesverordnung dahin, daß den Ordnungsbehörden die Möglichkeit gegeben werde, Zucht, Ausbildung und Halten von Hunden zu reglementieren, und zwar durch Sachkundenachweise sowohl für Halter als auch für Ausbilder als auch für Züchter von Hunden.

Er spricht sich für ein Zucht- und Einführverbot von bestimmten gefährlichen Hunden, und zwar denjenigen, bei denen in der Vergangenheit kämpferisches Verhalten im Rahmen der Zucht gefördert worden ist, aus.

In diesem Zusammenhang führt er aus, zu berücksichtigen sei nicht nur der einzelne Vorfall, sondern auch die Reaktionen aus der Bevölkerung. Beispielhaft führt er vermehrte Angstgefühle sowie Belästigungen durch Hunde an.

Er plädiert dafür, daß es, sollte es eine bundeseinheitliche Regelung geben, diese nicht auf dem untersten Level angesiedelt sein sollte, sondern auf einem höheren, wie er beispielsweise in Nordrhein-Westfalen bestehe.

Auf Bitte des Vorsitzenden sagt Herr Baasch zu, dem Ausschuß die Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages in schriftlicher Form nachzureichen.

Dr. Feddersen-Petersen geht auf die Ausführungen von Herrn Baasch ein und erwidert, daß sich sowohl Aussehen wie auch Verhalten von Tieren züchterisch in relativ kurzer Zeit verändern lasse. Hinzuweisen sei auch darauf, daß die Qualität des Aggressionsverhaltens bei bestimmten Rassen anders sei als bei anderen. Das mache aber die Tiere nicht gefährlicher oder aggressiver. Es impliziere lediglich, daß für das Halten spezieller Hunde mehr Ahnung vorausgesetzt werden müsse

Auf eine Frage des Vorsitzenden bezüglich der Begriffsdefinition gefährliche Hunde in der GefahrHundeVerordnung Nordrhein-Westfalen legt Herr Dr. Hamann dar, sowohl die Verordnung als auch die sie begleitenden Verwaltungsvorschriften seien nicht vom grünen Tisch her gestaltet worden. - Herr Meyer ergänzt, die GefahrHundeVerordnung Nordrhein-Westfalen habe nach fünf Jahren Erfahrung als Ergebnis nicht Tausende von Fällen gehabt, in denen Behörden hätten handeln müssen. In diesem Zeitraum seien etwa 80 Sachkundeprüfungen durchgeführt worden. Der wesentliche Effekt der Verordnung sei neben der konkreten Gefahrenabwehr die Diskussion und Aufklärung in der Bevölkerung sowie die Motivation vieler Hundehalter, etwas für die Ausbildung ihrer Hunde zu tun.

Herr Dr. Hamann geht auf eine Anmerkung des Vorsitzenden ein und führt aus, viel zu wenig werde das bestehende Ordnungsrecht, insbesondere das Vollstreckungsrecht konsequent angewandt. - Frau Zempel bestätigt dies und legt dar, dies sehen die Kommunen als allgemein originäres Problem der Verordnung an, weist aber auch die bestehenden personellen Ressourcen hin.

Herr Meyer geht auf eine Anmerkung des Abg. Böttcher ein und legt dar, letztlich gehe es um ein Geben und Nehmen von seiten von Hundehaltern und Nicht-Hundehaltern. Werde nur mit Restriktionen gearbeitet und Hundehaltung schwierig gemacht, werde auf freiwilliger Basis zunehmend weniger erreicht werden können.

Herr Stadelbauer legt dar, viele Aggressionen bei Hunden würden dadurch hervorgerufen, daß sie nicht ausreichend artgerecht gehalten würden, nicht ausreichend Auslauf hätten und ihrem Bewegungsdrang nicht Folge leisten könnten. Er wiederholt seine Forderung, die Hürden für die Schaffung von Hundeübungsplätzen abzusenken.

Der Vorsitzende, Abg. Maurus, schließt die Sitzung um 15:15 Uhr.

gez. Heinz Maurus
Vorsitzender

gez. Petra Tschanter
Geschäfts- und Protokollführerin